

## Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
20.09.2021

### Reduzierung der Abwassergebühr Anfrage SPD, Drucksachen Nr. 21/0388

**Beratungsfolge**  
Finanzausschuss (Beteiligungen,  
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

**Sitzungstermin**  
22.09.2021

**Behandlung**  
öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

#### Fragestellung 1:

Wie viele Anträge haben die Stadt Sankt Augustin bisher zur Reduzierung der Abwassergebühr erreicht?

#### Antwort:

Derzeit sind bei der Verwaltung 1.441 Liegenschaften registriert, die mindestens eine Nebenwasseruhr zur Reduzierung der Abwassergebühr betreiben. Die Anzahl der Anträge auf Reduzierung der Abwassergebühr variiert jährlich und hat sich in den vergangenen Jahren gesteigert. So wurden Im Jahr 2016 = 109 neue Anträge registriert, im Jahr 2017 = 103 Anträge, im Jahr 2018 = 107 Anträge, im Jahr 2019 = 198 Anträge, im Jahr 2020 = 406 Anträge. Im Jahr 2021 wurden bisher 260 neue Anträge bearbeitet und erfasst.

#### Fragestellung 2:

Wie hoch ist die durchschnittliche Wassermenge pro Antragsteller\*in, die im Jahr zur Reduzierung gemeldet wird?

#### Antwort:

Insgesamt wurden im Jahr 2020 bei 953 Objekten eine Reduzierung der Abwassermenge durch Gartenzähler mit einem Gesamtvolumen von 79.258 m<sup>3</sup> vorgenommen. Die durchschnittliche Wassermenge pro Objekt zur Reduzierung der Abwassergebühr bei Gartenzählern beträgt somit 83,17 m<sup>3</sup>. Hiervon entfällt allerdings alleine auf 6 Abnahmestellen eine Reduzierung um 34.720 m<sup>3</sup>, es handelt sich hierbei um überdurchschnittlich hohe Abzugs-

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg  
Straßenbahn: 66, 67  
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

mengen unter anderem auch für städtische Sportplätze, welche den üblichen Verbrauch von Gartenzählern nicht widerspiegeln. Ohne Berücksichtigung dieser Abnahmestellen liegt die durchschnittliche Reduzierung der Abwassermenge bei 44,26 m<sup>3</sup>.

**Fragestellung 3:**

Die Stadt Sankt Augustin fordert mehrere Nachweise (u.a. eine Fachunternehmererklärung/ein Gutachten falls kein Festeinbau des Wasserzählers möglich ist, Fotos des Einbaus und einen separaten Antrag) sowie eine separate Verwaltungsgebühr i. H. v. von 24,90 Euro pro Messeinrichtung. Dadurch könnte dieses Angebot für viele Bürger\*innen mit kleinen Verbrauchsmengen uninteressant sein. Ist seitens der Verwaltung geplant, dieses Verfahren zu entbürokratisieren (d.h. z.B. Entfall der entsprechenden Gutachten/Fachunternehmererklärungen), wie dies z.B. in Niederkassel gehandhabt wird?

Falls die Frage mit Nein beantwortet wird, ist hilfsweise, zumal für Bürger\*innen mit Kleinverbräuchen, eine Vereinfachung des Verfahrens angedacht?

**Antwort:**

Bei der Festlegung der Verfahrensweise zur Reduzierung der Abwassergebühr hat sich die Verwaltung mit den umliegenden Kommunen ausgetauscht und deren Rahmenbedingungen zu diesem Thema erfragt. Hierbei stellte sich schnell heraus, dass es sehr unterschiedliche Vorgehensweisen bei den jeweiligen Kommunen gibt. So gibt es Kommunen, die nahezu jede Form der Montage von Nebenwasseruhren (z.B. ob Zapfhahnzähler oder Einbau innerhalb der Zuleitung zur Zapfstelle) anerkennen und auch sonst keine besonderen Anforderungen an die Nebenwasseruhren (z.B. Frostsicherheit, Verplombung etc.) stellen. Andere Kommunen hingegen, haben viel detaillierte Anforderungen an diese Thematik. So wird z.B. nur die feste Montage der Uhr durch ein Fachunternehmen innerhalb der Zuleitung zur Außenzapfstelle (z.B. Anschluss innerhalb der Garage nicht zulässig) anerkannt. Sofern dies nicht möglich ist, wird die Örtlichkeit durch einen Mitarbeiter selbst in Augenschein genommen, um die Angaben zu kontrollieren. In diesen Fällen wird dann die Montage eines frostsicheren (Nachweispflichtig) Zapfhahnzählers als Sonderfall zugelassen.

Die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin hat aus diesen ganzen unterschiedlichen Vorgehensweisen im Anschluss ein Verfahren festgelegt, welches u.a.

- der gültigen Ortssatzung über die Entwässerungsgebühren entspricht
- dem Grundstückseigentümer einen Schutz vor Schäden an Nebenwasseruhr und Zuleitung bietet (Frostsicherheit)
- eine Kontrolle der Verwaltung vor groben Missbrauch bietet
- und den technischen und gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entspricht.

Die Anforderung einer Fachunternehmererklärung wird seitens der Verwaltung nur bei Montage eines Zapfhahnzählers eingefordert. Die Praxis zeigt, dass die Fachunternehmererklärung in den allermeisten Fällen durch den jeweiligen Installateur Betrieb (z.B. bei Heizungswartung etc.) ausgestellt wird. Hierfür fallen auch selten zusätzliche Kosten für die Eigentümer an. Durch diese Bestätigung eines Unabhängigen, dass ein fester Einbau innerhalb der Zuleitung nicht möglich ist, spart die Verwaltung zum einen eine örtliche Überprüfung der Situation durch eigenes Personal und unterbindet zum anderen einen möglichen Missbrauch im Zuge der Gleichbehandlung gegenüber anderen Antragstellern. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem § 19c in Verbindung mit der Anlage 4, Pkt. 20 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Sankt Augustin. Eine Änderung dieses Verfahrens ist seitens des Fachamtes derzeit nicht vorgesehen. Eine Änderung des Verfahrens für „Kleinstverbräuche“ stünde im Widerspruch zur Gleichbehandlung aller Antragsteller.

**Fragestellung 4:**

Wie hoch ist die haushalterische Belastung, die sich aus der Befreiung bzw. Reduzierung der Abwassergebühr ergibt?

**Antwort:**

Die geringere Abwassermenge, welche dem Gebührenbedarf zugrunde gelegt wird, führt zu einer höheren Gebühr je m<sup>3</sup>. Das Gebührenaufkommen insgesamt ändert sich hierdurch nicht. Erhöhen sich die Abzugsmengen durch die Gartenzähler im Vergleich zur Gebührenbedarfsberechnung, führt dies zu einer Kostenunterdeckung, welche innerhalb der nächsten vier Jahre bei der Gebührenkalkulation verrechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'M' and a long, sweeping tail.

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister